

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH

---

## Präambel

Die Gesellschaft soll Basis eines Netzwerks in Berlin sein, mit dem der Standort Berlin als internationales Kompetenzzentrum auf dem Gebiet der Wassertechnologie und –wirtschaft ausgebaut werden soll. In diesem Netzwerk verbinden sich wissenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Institutionen, Wirtschaftsunternehmen sowie Multiplikatoren aus dem öffentlichen und privaten Bereich.

Die Gesellschaft soll Anregungen zu wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben aufnehmen und die Kommunikation und Kooperation zwischen den Netzwerkmitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Partnern und Kompetenzträgern im Bereich Wassertechnologie und –wirtschaft sowie in verwandten Bereichen fördern.

Die Gesellschaft dient somit der Entwicklung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Berlin.

## § 1

### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

KWB Kompetenzzentrum Wasser Berlin gemeinnützige GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im Bereich Wasser sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben;
  - b) Initiierung, Beteiligung und fachliche Vorbereitung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen und technischen Projekten in der Wasserforschung;

- c) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke;
  - d) Analyse internationaler und nationaler Trends und Aktivitäten in der Wasserforschung und Wasserwirtschaft und Förderung der fachübergreifenden Kommunikation durch Aufbau einer Plattform, die alle mit dem Thema 'Wissenschaft und Forschung im Bereich Wasser' Beteiligten zusammenführt und ihnen ein Forum für den Informationsaustausch bietet. Ergebnisse dieses Wissensaustausches werden gesammelt und wissenschaftlich aufbereitet;
  - e) Beteiligung an Messen und Ausstellungen; Veranstaltung von Fachtagungen und Symposien;
  - f) Aus- und Weiterbildung sowie Schulung auf den Gebieten Wassertechnik und -wirtschaft.
3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO bedienen.
  4. Die Forschungsergebnisse der Gesellschaft sind zeitnah zu veröffentlichen. Dies geschieht beispielsweise durch Publikationen oder durch öffentliche Vorträge.
  5. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen und die gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig sind.

### **§ 3**

#### **Grundsätze für die Leistungen der Gesellschaft**

Die von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen und angebotenen Dienstleistungen müssen grundsätzlich jedermann in vollem Umfang zugänglich sein; dabei soll den unterschiedlichen Gruppen von Benutzern und deren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Entgelte können in marktüblichem Umfang erhoben werden.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit/ Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und -technik. Entsprechende Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Ausscheiden von Gesellschaftern durch ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung ist durch Übergabe-Einschreiben gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat daraufhin die übrigen Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Unterrichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern sind die von diesen gehaltenen Geschäftsanteile mit Wirkung auf den Stichtag (Wirksamwerden der Kündigung) auf die verbleibenden Gesellschafter zu übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilig im Verhältnis der von den verbleibenden Gesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteile. Die Geschäftsführer werden hiermit von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB bevollmächtigt, die Anteilsabtretungen von dem ausscheidenden auf die übernehmenden Gesellschafter zu vollziehen und die hierfür ggf. erforderlichen Erklärungen, einschließlich Teilungserklärungen, abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern wird der Wert der von dem Ausscheiden betroffenen Geschäftsanteile im Hinblick auf die ideelle, nicht gewinnorientierte Tätigkeit nach dem Gesellschaftszweck und der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft auf den anteiligen Buchwert des vorhandenen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens, höchstens aber bis zur Höhe des anteiligen, eingezahlten Kapitals festgelegt. Der Wert ist als Abfindung von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile einen Monat nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

## **§ 6 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 32.000,00.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsrecht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung bestimmte Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:
  - Die Berlinwasser Holding AG ernennt ein Mitglied des Aufsichtsrats, überlässt das Ernennungsrecht jedoch der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin;
  - Die Berliner Wasserbetriebe ernennen ein Mitglied des Aufsichtsrats, überlassen das Ernennungsrecht jedoch der Wasserforschung e.V.;
  - Die TSB Technologiestiftung Innovationszentrum Berlin ernennt zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, überlässt das Ernennungsrecht für ein Mitglied jedoch dem Verein zur Förderung des Wasserwesens e.V. (VFW);
  - Veolia water Deutschland GmbH ernennt fünf Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist.
3. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig zweimal jährlich. Darüber hinaus können jeweils Gesellschafter, die gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals halten sowie die Geschäftsführung aus besonderem Anlass eine Sitzung beantragen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Mindestfrist von drei Wochen. Eine Verkürzung der Einberufungsfrist ist mit Zustimmung aller Vertreter im Aufsichtsrat möglich.

4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm fassen, sofern dies gesetzlich zulässig ist und alle Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat bei jeder Abstimmung ein doppeltes Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sich in einer Sitzung des Aufsichtsrats durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter kann das von ihm entsandte Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und statt dessen ein anderes Mitglied entsenden. Neubestellungen sind nur bis zum Ende der Amtszeit möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Aufsichtsrat bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates im Amt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über wichtige Gesellschaftsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr;

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der Mitglieder des Aufsichtsrates;

Beschlussfassung über den jährlichen Veranstaltungsplan;

Beschlussfassung über strategische Leitlinien und Ausrichtungen der einzelnen Arbeitsfelder gemäß § 2;

Beschlussfassung über die Beteiligung der Gesellschaft an Projekten, wenn die Beteiligung der Gesellschaft den Betrag von EURO 500.000 übersteigt.

Beschlussfassung gem. § 12 über die Einbindung von Partnern in das Netzwerk aufgrund separat abzuschließender Partnerverträge; die Entscheidung sollte möglichst in gegenseitigem Einvernehmen getroffen werden, bedarf im übrigen jedoch ebenfalls nur der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder;

Beschlussfassung über Einsetzung eines Beirats gemäß § 10;

Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag der Geschäftsführung;

Weitere Aufgaben, die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragen werden.

## **§ 10 Beirat**

Durch Beschluss des Aufsichtsrats können ein Beirat oder mehrere Beiräte zur Beratung der Gesellschaft aus Sicht der Wassernutzer, Wasser-Experten oder anderer interessierter Parteien mit Aktivitäten in Berlin eingesetzt werden. Das Land Berlin ist berechtigt, sich durch die fachlich befassen Senatsverwaltungen in diesen Beiräten vertreten zu lassen. Über Einsetzung, Besetzung, Aufgaben und Verfahren beschließt der Aufsichtsrat.

## **§ 11 Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung, Stimmrecht**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Übernahme weiterer Aufgaben,
  - b) Erwerb von oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Verfügungen über Beteiligungen,
  - c) Auflösung der Gesellschaft,
  - d) Bewirtschaftungsgrundsätze,
  - e) Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
  - f) Feststellung der Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung,
  - g) andere durch Gesetze oder Satzung bestimmte Angelegenheiten.
2. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können jedoch einen anderen Ort im In- oder Ausland bestimmen. Selbst ohne eine Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich, durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist und alle Gesellschafter diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Jeder Gesellschafter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

## **§ 12 Partnerschaften**

Die Gesellschaft kann langfristige Kooperationen („ständige Partnerschaften“) mit interessierten Dritten eingehen, die sich im Bereich Wasser engagieren oder besondere Expertise oder Erfahrungen in diesem Bereich besitzen. Im Rahmen der Kooperation können besondere Kommunikationsplattformen und eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Nutzung eines gemeinsamen Logos) geschaffen werden.

**§ 13**  
**Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist. Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an mit dem betreffenden Gesellschafter verbundene Unternehmen ist die Zustimmung zu erteilen.

**§ 14**  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

**§ 15**

- entfällt -

**§ 16**  
**Kosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notargebühren, Gerichts- und Veröffentlichungskosten etc.) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EURO 2.000.